

Verlags-Magazin (J. Schabelitz) in Zürich.

Litteratur-Kalender, schweizerischer, auf d. J. 1893. Hrsg. v. V. Hardung. 1. Jahrg. 8°. (IV, 260 S.) In Komm. Geb. in Leinw. n. 3. —

Gustav Weise in Stuttgart.

- Heineken, Ph., das Cricket-Spiel, nach den neuesten vom engl. Marylebone Cricket Club hrsg. Regeln bearb. [Aus: „H., Rasenspiele.“] 12°. (III, 26 S. m. Illustr.) Kart. n. —. 60
 — das Croquet-Spiel, nach den neuesten vom früheren All England Croquet Club, jetzt All England Lawn Tennis Club hrsg. Regeln bearb. [Aus: „H., Rasenspiele.“] 12°. (18 S. m. Illustr.) Kart. n. —. 50
 — Fussball (Rugby u. Association). Hrsg. im Auftrage des Cannstatter Fussballklubs nach den neuesten engl. v. der Rugby Union u. Fussball-Association hrsg. Regeln bearb. [Aus: „H., Rasenspiele.“] 12°. (VI, 104 S. m. Illustr.) Kart. n. 1. 25
 — das Lawn Tennis-Spiel, nach den neuesten v. der engl. Lawn Tennis Association hrsg. Regeln bearb. [Aus: „H., Rasenspiele.“] 12°. (III, 65 S. m. Illustr.) Kart. n. —. 80
 — die beliebtesten Rasenspiele. Eine Zusammenstellg. der hauptsächlichsten engl. Out Door Games zum Zwecke ihrer Einführg. in Deutschland. Hrsg. im Auftrag des Fussballklubs. 12°. (XIV, XLVIII, 362 S. m. 180 Illustr.) Geb. n. 4. —

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

- Julius Bohne in Berlin. 3681
 Wiede, Unfug d. zahnärztlichen Pseudo-Doctoren.
 G. Pierson's Verlag in Dresden. 3681
 Fischer, Antoniusfeuer.
 Lowke, Tannenburg.
 Peters, Fata Morgana.
 Pfahl, Soldatenleben.
 Reichert, Richard Wahrlich.
 Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 3681
 Bret Harte, Sally Dows. (Tauchnitz ed. vol. 2918.)
 G. Ungleich in Leipzig. 3681
 Sohm, Kirchengeschichte im Grundriss. 8. Aufl.
 Fron, Der Rosenwirt v. Wimpfen.
 — Das Kräuterweible v. Wimpfen. 3. Aufl.
 v. Manteuffel, Il Romano. 3. Aufl.

Nichtamtlicher Teil.

Schweizerischer Buchhändler-Verein.

Von der Züricher Messe 1893.

Am 5. d. M. hielt der Schweizerische Buchhändler-Verein seine gut besuchte Hauptversammlung in den schönen Räumen des Grand Hotel Bellevue in Zürich ab.

Aus dem Jahresbericht des Präsidenten Herrn Alexander Franke dürften folgende Abschnitte auch für außerschweizerische Kollegen Interesse haben.

... Die Mitgliederzahl, welche am Schluß der vorletzten Periode sich auf 114 (wovon 5 Nichtmitglieder des Börsenvereins) belief, beträgt heute 118. ...

In dem uns aufgedrängten Kampf ums Dasein haben wir uns redlich unserer Haut zu wehren gesucht. Die größte Gefahr schien uns zu drohen durch den internationalen Postvertrag vom 4. Juli 1891, der am 1. Januar 1893 in Kraft getreten ist und den schweizerischen Postanstalten ermöglicht, die deutschen Zeitschriften bedeutend billiger als bisher zu liefern. Wir Buchhändler sind gewiß die ersten, die jeden Fortschritt im Postwesen freudig begrüßen, aber doch nur so lange, als unsere Existenz nicht dadurch in Frage gestellt wird. Die Preisherabsetzung von einigen Franken fällt für den einzelnen Abonnenten nicht stark ins Gewicht. Wenn dieser sich aber durch dieselbe veranlaßt sieht, sich der Post statt des Buchhändlers zur Beforgung seiner Journale zu bedienen, so bedeutet die Summe dieser Ausfälle einen Gesamtverlust, den viele unserer Kollegen nur schwer würden ertragen können. Wir suchten zunächst Hilfe bei der eidgenössischen Oberpostdirektion in einer Eingabe, die Ihnen in einem Abdruck konfidentieil mitgeteilt worden ist. Dieser Schritt blieb leider erfolglos. Die Behörde wies uns nach, daß sie durch den internationalen Vertrag, an dessen Aenderung vorläufig nicht gedacht werden kann, gebunden ist. Es blieb uns daher nichts übrig, als uns an die deutschen Verleger zu wenden. Anfänglich verhielten sich dieselben etwas kühl, in der Meinung, es handle sich um eine interne Angelegenheit, in der wir uns selber zu helfen hätten. Nachdem es uns aber gelungen war, durch schriftliche und mündliche Auseinandersetzungen diesen Irrtum zu beseitigen, fanden wir das größte Entgegenkommen. Der Vorstand des Börsenvereins, die Hauptversammlung des Deutschen Verlegervereins, die Delegiertenversammlung der Kreis- und Ortsvereine, — sie alle zeigten sich willig, uns beizustehen, und einstimmig genehmigte die Hauptversammlung des Börsenvereins folgende vom zweiten Vorsitzenden des Deutschen Verlegervereins, Herrn Fr. Thienemann (Gotha), eingebrachte Resolution: »Der Deutsche Verlegerverein ist der Ansicht, daß die Angelegenheit des schweizerischen Postzeitungsvertriebes die Interessen des deutschen Verlagsbuchhandels in gleicher Weise berührt, wie die des schweizerischen Sortimentsbuchhandels und schließt sich deshalb der Bitte des schweizerischen Buchhändlervereins an: Der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler wolle die Angelegenheit des schweizerischen Postzeitungsvertriebes als eine für den gesamten deutschen Buchhandel wichtige ansehen und die zur Ordnung der Angelegenheit geeigneten Schritte thun.«

Der Vorstand des Börsenvereins wird nun die deutschen Verleger einladen, eine Eingabe an die Reichspostverwaltung zu unterschreiben, in welcher dieselbe ersucht wird, der schweizerischen Post vom 1. Januar 1894

an keinen Rabatt mehr zu gewähren. Läßt sich Herr von Stephan hierauf nicht ein, so bleibt den Verlegern nichts übrig, als zu erklären, daß sie von den nach der Schweiz gehenden Zeitschriften keinen oder höchstens noch 10% Rabatt gewähren können. Ein gefegliches oder sonst unüberwindliches Hindernis steht solchem Vorgehen nicht entgegen. Das deutsche Postgesetz vom Jahre 1871 schreibt nur vor, daß 25% auf den Einkaufspreis aufgeschlagen werden sollen. Es steht dem Verleger also frei, Rabatt zu geben oder nicht. Und, was die schweizerische Post betrifft, so weiß ich aus kompetentem Munde, daß dieselbe durchaus kein Verlangen darnach trägt, dem Buchhandel die Beforgung der Zeitschriften abzunehmen. Für sie würde das eine bedeutende Arbeitsvermehrung ohne entsprechenden Gewinn bedeuten, und wir dürfen das Zutragen hegen, daß man nicht die Hand dazu bieten wird, eine achtungswerte Berufs-kasse, in der immer noch trotz aller Existenzschwierigkeiten ein Fünkchen Idealismus glimmt, zu opfern, so lange das Staatsinteresse es nicht erheischt. Hoffen wir, daß nächstes Jahr von dieser Stelle aus eine glückliche Abwendung der Gefahr konstatiert werden kann! Den deutschen Kollegen aber sagen wir schon heute Dank für ihre Mithilfe und wünschen ihnen guten Erfolg. Sie werden es nicht zu bereuen haben, wenn sie sich an den schweizerischen Sortimentern lebensfähige und willige Mitarbeiter erhalten.

Auch durch eine andere Postangelegenheit fühlte der Buchhandel sich berührt. In der gerade jetzt tagenden Session wird den eidgenössischen Räten der Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über das Postregal vorgelegt werden. Derselbe gab uns in dreifacher Hinsicht Veranlassung, Obacht zu geben, daß wir nicht in wichtigen, bisher uns zustehenden Rechten beschränkt würden. Der Artikel 2, handelnd vom Umfang des Postregals, bestimmt: »Der Postanstalt steht unter den in Artikel 4 vorgesehenen Ausnahmen das ausschließliche Recht zu: ... c. des Transports von Briefen und von Karten mit schriftlichen Mitteilungen (Postkarten); d. des Transports von Zeitungen; e. des Transports von verschlossenen Sendungen aller Art, welche das Gewicht von 5 Kilogramm nicht übersteigen.«

Wegen Punkt d war in der französischen Schweiz einige Beunruhigung entstanden, da die französische Sprache nicht wie die unsere zwischen Zeitungen und Zeitschriften unterscheidet und der Ausdruck »journaux« die Auffassung zuließ, die Post wolle auch die Beforgung von Zeitschriften als ihr ausschließliches Recht beanspruchen. Diese Befürchtung wurde durch eine vom Herrn Bundesrat Zemp gewährte Unterredung als unbegründet zerstreut. Das Regal soll nur die Zeitungen im deutschen Sinn umfassen.

Das oben citierte alinea e ließ es als nicht unmöglich erscheinen, daß man uns in Zukunft das Zusammenpacken verschiedener Beischlüsse an eine Adresse verwehren wolle. Wir erlaubten uns daher, in einer Eingabe dem tit. Post- und Eisenbahndepartement die Unentbehrlichkeit der im Buchhandel gebräuchlichen Sammelsendungen auseinanderzusetzen und erhielten die beruhigende Auskunft, daß an dieser Einrichtung nicht gerüttelt werden solle.*

In alinea c, betr. Transport von Briefen und Karten, hatten wir nichts Bedenkliches erblickt, bis wir darauf aufmerksam gemacht wurden, daß es im bisherigen Gesetz heißt: »der Transport von verschlossenen Briefen.« Dieser Vergleich legte allerdings die Vermutung nahe, daß in Zukunft auch das Versenden von offenen Briefen, wie wir sie allwöchent-

*) Vgl. Börsenblatt 1893 Nr. 68.